



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das Feldmessen

Schewior, Georg

Leipzig, 1917

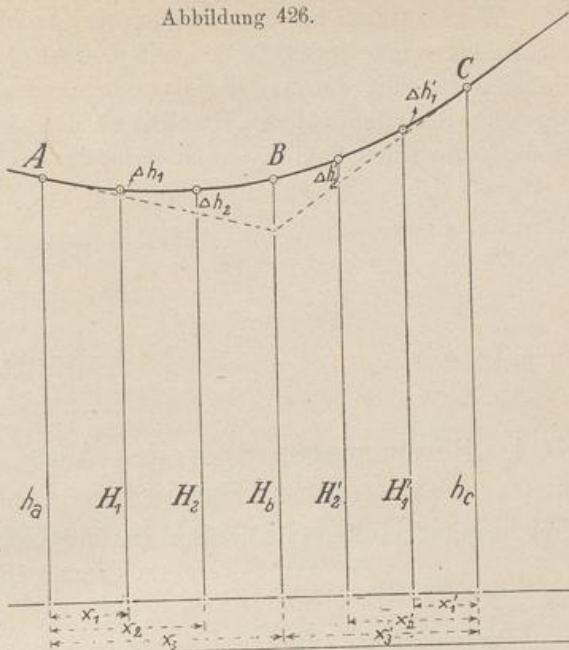
B. Schlußvermessung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97252)

Abbildung 426.

Die Ausrundung hat bei Hauptbahnen nach einem Kreisbogen von mindestens 5000 m Halbmesser zu erfolgen, der in oder vor den Haltestellen auf 2000 m ermäßigt werden darf. Für Nebenbahnen ist ein Halbmesser von 2000 m vorgeschrieben; auch für Kleinbahnen wird er in dieser Größe empfohlen, doch ist hier $r = 1000$ m, ausnahmsweise $r = 500$ m gestattet.

Welche besonderen Vorschriften bei Ueberhöhungen und bei der Ausrundung der Gefällewechsel Geltung haben, ist der jeweilig in Betracht kommenden Bauordnung zu entnehmen.



B. Schlußvermessung.

Unter diesen Abschnitt fallen sämtliche Arbeiten, durch die die wirklich entstandenen Anlagen in ihren Umrissen und Einzelheiten aufgenommen, in die Lage- und Höhenpläne übergeführt und dadurch sichergestellt werden.

Höhenmessungen erstrecken sich auf alle Veränderungen und Abweichungen, die im Verlaufe des Baues durch die Verhältnisse bedingt worden sind und deren Berichtigung in den Plänen nicht unterlassen werden darf. Dies gilt nicht allein für die Anlage im allgemeinen, deren Höhen- und Querschnitte abzuändern sind, sondern auch für einzelne Bauwerke, deren Zeichnungen entsprechend der Ausführung einer Nachtragung bedürfen. Wieweit hierzu Lagemessungen erforderlich sind, ergibt sich in jedem Falle von selbst.

Von eigener Bedeutung ist die Lagemessung bei der Festlegung der Umringsgrenzen, soweit diese als Grenzen neu entstandener Grund-Eigentumsstücke in Betracht kommen. Hier ist die Uebertragung des Bestandes auch in die Karten und Bücher des Katasters und in das Grundbuch geboten (I. Teil, S. 175 usw.), die nur durch einen hierzu bestellten Beamten (I. Teil, S. 9 Anm.) vorgenommen werden kann. In welchem Umfange hierbei die für die „Ausführlichen Vorarbeiten“ und für die „Absteckungen“ gelegten Messungslinien oder Vieleckszüge benutzt werden, hängt lediglich davon ab, ob ihre Lage für die „Fortschreibungs-Vermessungen“ (I. Teil, S. 175) günstig oder geeignet erscheint. Für die Berichtigung des dem Baue dienenden Lageplanes ist aber grundsätzlich von den vorhandenen Linien auszugehen, wenn nicht die einheitliche, leicht zu übersehende Unterlage, die das vorhandene Liniennetz bietet, gestört werden soll.

Welche staatlichen Vorschriften oder sachlichen Grundsätze im übrigen bei den Schlußvermessungen Platz greifen, kann hier nicht näher erörtert werden. Sie sind je nach der Art der Bauanlage verschieden und werden in der vorliegenden Sammlung, dem „Handbuch des Bauingenieurs“, an den in Betracht kommenden Stellen, soweit es nötig erscheint, bekannt gegeben.

G. Anhang.

Nr. I. Bestimmungen über den Anschluß der Höheneinwägungen an den Preußischen Landeshorizont.

Laut Beschluß des Zentral-Direktoriums der Vermessungen im Preußischen Staate vom 12. Januar 1895.

§ 1.

Bei jedem im Auftrage oder unter Leitung einer Staatsbehörde neu auszuführenden Nivellement (Höheneinwägung), welches eine zusammenhängende Länge von 10 oder mehr Kilometer umfaßt, sind die Höhen auf Normal-Null (N.N.)* zu beziehen.

Bei vorhandenen Nivellements sind, sobald dieselben in Gebrauch genommen werden, die Höhenmaße entweder entsprechend umzurechnen, oder doch durch Angabe der Beziehungen zu N.N. zu vervollständigen.

§ 2.

Zu diesem Behuf sind die in Rede stehenden Nivellements an einem oder mehrere der Festpunkte des Präzisions-Nivellements oder an solche Festpunkte, deren Höhenlage gegen N.N. bereits anderweitig mit Sicherheit festgestellt ist (vergl. § 7), anzuschließen. Wenn hierzu ein besonderes Anschluß-Nivellement von mehr als 5 km Länge ausgeführt werden muß, so wird der Anschluß erst bei einer Ausdehnung des Nivellements von 30 km oder mehr erfordert.

Bei wiederholten Annäherungen an sichere Festpunkte ist so oft anzuschließen, wie es mittels einer Mehrarbeit von durchschnittlich 1 km auf 10 km geschehen kann.

An bereits ausgeführte Nivellements, welche dieser Vorschrift nicht genügen, dürfen weitere Nivellements nicht angeschlossen werden.

§ 3.

Soll ein Nivellement mit dem an N.N. angeschlossenen Nullpunkte eines Pegels in Verbindung gebracht werden, so ist stets von den für den letzteren vorhandenen Kontrollpunkten mindestens einer mit dem für ihn amtlich festgesetzten „Normal-Höhenunterschiede gegen Pegelnul“ zum Ausgangspunkt zu nehmen. Die Normal-Höhenunterschiede sind in jedem einzelnen Falle von dem

*) Siehe I. Teil, Seite 3.